

Studierendenwerk Heidelberg AÖR · Marstallhof 1 · 69117 Heidelberg

Bearbeiter/in
E-Mail
Telefon
Telefax
Datum 21. November 2017
Aktenzeichen

**AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS im Rahmen einer
öffentlichen Ausschreibung gemäß VOL/A Abschnitt 1**

(Zum Verbleib bei der Bieterin oder beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurücksenden!)

Berlin, den 21. November 2017

Leistung: **Lieferung und Installation einer Behälterspülmaschine und einer temporären Ersatzmaschine inkl. Demontage der vorhandenen Spülmaschine**

Anlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>	Angebotsvordruck	PDF
	<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsverzeichnis	PDF
	<input checked="" type="checkbox"/>	Bewerbungsbedingungen	PDF
	<input checked="" type="checkbox"/>	Zusätzliche und Besondere Vertragsbedingungen	PDF
	<input checked="" type="checkbox"/>	BVB zu Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen	PDF
	<input checked="" type="checkbox"/>	Kennzettel	PDF
	<input checked="" type="checkbox"/>	Eigenerklärung Eignung (Anlage 1)	PDF
	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zur Verpflichtungserklärung (Anlage 2)	PDF
	<input checked="" type="checkbox"/>	Verpflichtungserklärung AEntG Mindestlohn (Anlage 3)	PDF
	<input checked="" type="checkbox"/>	Bietergemeinschaftserklärung (Anlage 4)	PDF
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachunternehmerverpflichtungserklärung (Anlage 5)	PDF
	<input checked="" type="checkbox"/>	Eigenerklärung für GZR-Abfrage (Anlage 6)	PDF
	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis der Teilnahme an Ortsbesichtigung (Anlage 7)	PDF

Mit dem Angebot abzugeben sind:

<input checked="" type="checkbox"/>	Angebotsvordruck	1-fach
<input checked="" type="checkbox"/>	vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis	1-fach
<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 1: Eigenerklärung Eignung	1-fach
<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage 3: Verpflichtungserklärung AEntG Mindestlohn	1-fach
<input checked="" type="checkbox"/>	ggf. Anlage 4: Bietergemeinschaftserklärung	1-fach
<input checked="" type="checkbox"/>	ggf. Anlage 5: Nachunternehmerverpflichtungserklärung	1-fach
<input checked="" type="checkbox"/>	Eigenerklärung für GZR-Abfrage (Anlage 6)	1-fach
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis der Teilnahme an Ortsbesichtigung (Anlage 7)	1-fach
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennzettel	1-fach

Das Angebot liegt zusätzlich auch auf einer CD im PDF-Format vor.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auftraggeberin – das Studierendenwerk Heidelberg AÖR - beabsichtigt, die in der beiliegenden Leistungsbeschreibung genannten Leistungen durch eine öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A, Abschnitt 1 zu vergeben.

Ende der Angebotsfrist: 08.12.2017, 10 Uhr
Ende der Bindefrist: 28.12.2017

Es gelten die als Anlagen beigefügten Bewerbungsbedingungen und Vertragsbedingungen.

- 1. Leistungserbringung:**
unverzüglich nach Auftragserteilung
- 2. Lieferort:**
Im Neuenheimer Feld 304, 69120 Heidelberg
- 3. Nebenangebote sind nicht zugelassen!**
- 4. Das Angebot ist zu richten an:** Studierendenwerk Heidelberg
z. H. Herrn Neveling
Im Neuenheimer Feld 674
69120 Heidelberg
- 5. Verfahren zur Angebotsabgabe:**
Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, wird gebeten, beiliegenden Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen, verbindlich zu unterschreiben und in einem doppelten Umschlag bis zum Ende der Angebotsfrist an die oben bezeichnete Stelle zu übersenden. Der innere Umschlag darf sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lassen, ist außen mit dem beiliegenden Kennzettel zu versehen und in den äußeren Umschlag, der mit der Adresse des Studierendenwerk Heidelberg versehen ist, zu stecken und dem Studierendenwerk Heidelberg zu übermitteln.
Das Angebot ist zusätzlich auch auf einer CD im pdf-Format im innen liegenden Umschlag abzugeben.
Die Abgabe elektronischer Angebote ist nicht zulässig.
- 6. Verpflichtung zur Teilnahme an einer Ortsbesichtigung**
Zwingende Voraussetzung für die Bewertung der Angebote ist die Teilnahme des Bieters/der Bieterin an einer Ortsbesichtigung. Die Ortsbesichtigungen finden in der **Zeit vom 27.11. –01. 12. 2017** statt. Die Bieterinnen/Bieter haben sich zwecks Festlegung des Termins zu melden unter hg@stw.uni-heidelberg.de
- 7. Änderungen eines bereits abgegebenen Angebots:**
Etwas nachträgliche Änderungen bzw. Berichtigungen der Bieterin oder des Bieters an ihrem oder seinem bereits abgegebenen Angebot sind bis zum Ende der vorseitig genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.
- 8. Rücknahme eines bereits abgegebenen Angebots:**
Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) zurückgezogen werden. Danach sind Sie bis zum Ablauf der genannten Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.
- 9. Die Bieterin oder der Bieter will kein Angebot abgeben:**
Sollten Sie kein Angebot abgeben, entsteht Ihnen kein Nachteil. Für diesen Fall wird jedoch um eine kurze Mitteilung gebeten.

- 10. Sprache des Angebots:**
Das Angebot inkl. aller Bestandteile ist in deutscher Sprache abzugeben. Die gesamte schriftliche und mündliche Kommunikation mit der Auftraggeberin ist in deutscher Sprache zu führen.
- 11. Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag nicht nach Losen.**
- 12. Eignungsnachweise**
Die Bieterin oder der Bieter hat zur Prüfung ihrer oder seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die in der Anlage 1 aufgeführten Eigenerklärungen mit dem Angebot vorzulegen. Für den Fall des Nachunternehmereinsatzes sind die Nachunternehmen zu benennen (Anlage 5) und alle für den Bieter vorgegebenen Anforderungen auch von den Nachunternehmen zu erbringen und auf gesonderte Anforderung der Auftraggeberin vor Zuschlagserteilung vorzulegen.
Die Nichtvorlage oder unvollständige Vorlage **kann** zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führen.
- 13. Unterschriftsleistungen der Bieterin oder des Bieters:**
Alle Vertragsbestandteile sind verbindlich zu unterschreiben:
- Angebotsvordruck
 - Leistungsverzeichnis
 - Anlage 1: Eigenerklärung Eignung
 - Anlage 2: Verpflichtungserklärung AEntG Mindestlohn
 - ggf. Anlage 4: Bietergemeinschaftserklärung
 - ggf. Anlage 5: Eigenerklärung Nachunternehmereinsatz
 - Anlage 6: Eigenerklärung für GZR-Abfrage
- 14. Allgemeine Geschäftsbedingungen:**
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieterin oder des Bieters sind ausgeschlossen!
- 15. Informationen über eine Nichtbeauftragung:**
Bietende unterliegen mit der Abgabe eines Angebots den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).
- 16. Ansprechpartner/in:**
Für alle Fragen zu den Vergabeunterlagen ist Herr Arnold Neveling Ansprechpartner!
Fragen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung sind grundsätzlich schriftlich zu richten an:
E-Mail: hg@stw.uni-heidelberg.de
- 17. Datenschutzklausel:**
Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebots nach der VOL.
- 18. Vertraulichkeit der Vergabeunterlagen:**
Die Ihnen überlassenen Unterlagen dürfen nur in Zusammenhang mit dieser Vergabe zum Zwecke der Angebotserstellung genutzt werden. Eine Nutzung für andere Zwecke sowie die Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
- 19. Zuschlagskriterium:**
Angebotspreis zu 100%.

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Angebotsvordruck

Achtung:

Die fett umrandeten Felder sind von der Bieterin oder vom Bieter (bei gemeinschaftlichen Bietern vom federführenden Unternehmen - soweit zutreffend) vollständig auszufüllen und mit den erforderlichen Angebotsunterlagen in einem verschlossenen und mit einem Angebotskennzettel (deutliche Kennzeichnung als Angebot) versehenen Umschlag einzureichen bzw. einzusenden. Die Zustellung oder persönliche Übergabe erfolgt in einem weiteren verschlossenen und adressierten Umschlag.

Name der Bieterin oder des Bieters (Firmenbezeichnung)

vertreten durch:

An das
Studierendenwerk Heidelberg AöR
Im Neuenheimer Feld 304
69120 Heidelberg

Verantwortliche(r) Ansprechpartner/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Ort, Datum

Angebot (VOL)

über

Lieferung und Installation einer Behälterspülmaschine und einer temporären Ersatzmaschine inkl. Demontage der vorhandenen Spülmaschine

Ende der Bindefrist

28.12.2017

Leistungserbringung/ Bestellzeitpunkt

unverzüglich nach Auftragserteilung

Anschrift der Bieterin oder des Bieters (Hauptbetrieb, Straße und Hausnummer)

Postanschrift der Bieterin oder des Bieters

USt.-IdNr.

Die Angebotsabgabe erfolgt durch gemeinschaftlich Bietende (Bieter-/Arbeitsgemeinschaft)

(bitte ankreuzen, falls zutreffend)

Angebotsvordruck

Sehr geehrter Herr Neveling,

die Ausführung der in den Vergabeunterlagen dargestellten Leistung bieten wir dem Studierendenwerk Heidelberg zu den von uns im Leistungsverzeichnis eingesetzten Preisen an.

Die Bewerbungsbedingungen und Hinweise in der Aufforderung zur Abgabe des Angebots werden beachtet. Das Angebot enthält alle geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise. Die Vertragsbedingungen gemäß Vergabeunterlagen akzeptieren wir hiermit uneingeschränkt.

Das Angebot kann bei Unvollständigkeit grundsätzlich gemäß § 16 VOL/A von der Wertung ausgeschlossen werden.

Die Preisangaben aus dem **Dokument „02 Leistungsverzeichnis Spülmaschine ZM“** sind Festpreise für die Laufzeit des Vertrages! Preisänderungen können sich nur auf Basis gesetzlicher Vorgaben sowie entsprechenden gesonderten Regelungen aus den Vertragsbedingungen ergeben.

Die Abrechnung erfolgt nach erfolgter Leistung und abgeschlossener Abnahme bzw. in Abstimmung mit dem Studierendenwerk Heidelberg!

Bis zum Ablauf der o. g. Bindefrist halten wir uns an dieses Angebot gebunden.

Zusätzlich bestätigen wir die folgenden Bestandteile der Vergabeunterlagen, die im Falle der Zuschlagserteilung unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 1 VOL/A zum Vertragsbestandteil werden.

- Leistungsbeschreibung/ -verzeichnis
- Zusätzliche und Besondere Vertragsbedingungen
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) [nicht Bestandteil der Unterlagen, da allgemein bekannt]

Zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unseres Unternehmens sind diesem Angebot im vergaberechtlichen Sinn (§ 2 Abs. 1 und § 6 VOL/A) die Erklärungen, die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt sind, beigefügt.

Uns ist bekannt, dass nicht beigefügte Nachweise als nicht erbracht gelten, auch wenn im Angebot oder in beigefügten Erklärungen darauf verwiesen wird. Mit der Unterzeichnung des Angebots bestätigen wir den Inhalt aller - auch in gesonderter Anlage eingereichten - Erklärungen und Nachweise.

Angaben zu der(n) gesonderten Anlage(n) zum Angebot!

Zu diesem Angebot gehören die folgenden gesondert gekennzeichneten Anlagen:

Das Angebot liegt zusätzlich auch auf einer CD im pdf-Format vor.

Firmenbezeichnung/-anschrift (Firmenstempel)

Datum

Unterschrift/en

(Name der oder des Unterzeichnenden in Blockschrift)

Die Unrichtigkeit vorstehender oder beigelegter Erklärungen, Angaben oder Unterlagen führt zum Ausschluss vom Vergabeverfahren. Ein erteilter Auftrag kann beim Vorliegen von Unrichtigkeiten fristlos aus wichtigem Grund wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten gekündigt werden.

Die nebenstehende Unterschrift deckt alle - auch in gesonderter Anlage beigelegten - Erklärungen, Angaben und Nachweise dieses Angebots ab, wenn nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe weitere Unterschriftsleistungen vorgegeben sind!

Eine zusätzliche gesonderte Unterschrift ist nur bei gemeinschaftlichen Bietern in der **Bietererklärung** erforderlich!

Fehlen Unterschriften, gilt das Angebot als nicht abgegeben und wird bei der Wertung nicht berücksichtigt!

Unvollständige Angebote können vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden!

Behälterspülmaschine

Achtung:

Es handelt sich um eine Produkt Ausschreibung bezüglich einer Spülmaschine der Firma MEIKO! Die entsprechenden Begründungen für diese vergaberechtliche Ausnahme sind geprüft und als gegeben anzusehen.

Zusätzlich muss im Austausch eine entsprechende MEIKO Spülmaschine entsorgt werden.

Pos. 10 1 St.

Bandtransport-Behälterspülmaschine

Die Maschine ist zur Reinigung von Behälter bzw. Spülgut gemäß allen Anforderungen der DIN SPEC 10534 auszuführen.

Allgemein

Wasch- und Klarspültemperaturen (entsprechend der Vorgaben der DIN SPEC 10534)

Vorabräumung:	40°C - 50°C
Hauptwaschzonen:	55°C - 65°C
Pumpenklarspülung:	60°C – 70°C
Frischwasserkolarspülung:	80°C – 85°C

Gedecksatz

- Trägertablett
- Teller
- GN-Blech 2/1
- Behälter GN 1/1 Deckel mit Fallgriffen
- Behälter GN 1/2
- Behälter GN 1/3
- Behälter GN 1/4

Maschinenparameter

Arbeitshöhe: 900-950 mm

Leistung bei 3 Minuten Kontaktzeit:

Bandgeschwindigkeit:	1,78 m/min
Behälterleistung GN 1/1 quer:	284 Behälter / h

Nutzbare Bandbreite:	min. 980 mm
Nutzbare Durchfahrthöhe	min: 465 mm
Maschinengesamtlänge:	max. 11.400 mm
Kontaktstrecke:	min. 5.350 mm

Konstruktion

Modulbauweise; Grundkonstruktion Werkstoff Nr. 1.4301, voll verkleidet; höhenverstellbare Füße; Wascharme mit nichtverstopfenden Düsen; sämtliche Wasch- und Spülarme sowie Düsen aus Edelstahl; Kunststoffteile aus spülmittebeständigem Material; Waschpumpen, Laufräder und Steigleitungen aus Edelstahl; CrNi Bandachsen mind. Ø 8mm;

Reinigungstüren ausgeführt als doppelwandig isolierte Schiebetüren für Zugänglichkeit zum Maschineninneren sowie Türsicherheitsschalter, der bei unbeabsichtigtem Öffnen die Pumpen abschaltet; Türen mit Gewichtsausgleich;
Sämtliche Abläufe, Wasserleitungen sowie die Elektroleitungen innerhalb der Spülanlage sind jeweils auf einen Anschlusspunkt zu führen; Durchgängige Bodenfreiheit 150 mm; Großzügige Reinigungsöffnungen mit automatischer Überwachung.

Isolierung und Wärmeabstrahlung

Die Maschinenkonstruktion ist für eine ausreichende Wärmeisolation auszulegen. Türgriffe wärmeisoliert.

Transportband

Maschine ausgestattet mit einem Transportband für das Einstellen der Behälter in spül- und trocknungstechnisch günstiger Lage. Für Körbe ist das Transportband mit seitlichen Korbauflagen auszustatten.

Einlauf- und Beladestrecke

Einlauf mit abnehmbarer Abstellfläche. Wanne mit Gefälle zu einem herausziehbaren Siebkorb.
Zonenlänge incl. Tunnel min. 1.600 mm.
Zugänglichkeit über Revisionsöffnungen.

Pumpenvorabräumzone

Vorabräumung der Speisereste mit Blockwaschsystemen von oben und unten.
Zonenlänge min. 800 mm.
Tank-Siebabdeckung aus Chromnickelstahl.

Funktionszone

Funktionszone zur Reduzierung von Wasserverschleppung
Zonenlänge min. 600 mm.

Reinigerumwälzzone I

Umwälzzone mit Blockwaschsystemen von oben und unten.
Länge min. 800 mm.
Tank-Siebabdeckung aus Chromnickelstahl.

Reinigerumwälzzone II

Umwälzzone mit Blockwaschsystemen von oben und unten.
Länge min. 800 mm.
Tank-Siebabdeckung aus Chromnickelstahl.

Reinigerumwälzzone III

Umwälzzone mit Blockwaschsystemen von oben und unten.

Länge min. 800 mm.

Tank-Siebabdeckung aus Chromnickelstahl.

Funktionszone

Funktionszone zur Reduzierung von Wasserver-
schleppung

Zonenlänge min. 800 mm.

Pumpenklarspülzone

Pumpenklarspülzone mit Spülsystem von oben und unten.

Zonenlänge min. 800 mm.

Tank-Siebabdeckung aus Chromnickelstahl.

Frischwasserklarspülzone

Die Frischwasserklarspülung erfolgt mit 80°C - 85°C
heißem Wasser.

Wasserverbrauch ca. 350 l/h

Niedertemperatur Trockenzone I

Die zur Trocknung erforderliche Luft wird durch einen
Lüfter angesaugt, im Heizregister erhitzt und über das
Waschgut geblasen.

Zonenlänge min. 1.600 mm.

Ausziehbare Luftumlenkwanne.

Niedertemperatur Trockenzone II

Die zur Trocknung erforderliche Luft wird durch einen
Lüfter angesaugt, im Heizregister erhitzt und über das
Waschgut geblasen.

Zonenlänge min. 600 mm.

Trockenzone über Tür zugänglich

Ausziehbare Luftumlenkwanne.

Niedertemperatur Trockenzone III

Die zur Trocknung erforderliche Luft wird durch einen
Lüfter angesaugt, im Heizregister erhitzt und über das
Waschgut geblasen.

Zonenlänge min. 600 mm.

Trockenzone über Tür zugänglich

Ausziehbare Luftumlenkwanne.

Trocknungen mit Luftspülung

Die Trocknungen sind um die Luftspülung von unten zu
ergänzen, zur Verbesserung des Trocknungsergebnisses
bei Hohlgefäßen (z.B. GN-Behältern)

Auslauf- und Entnahmestrecke

Auslauf mit Bandendschalter. Wanne mit Gefälle zu einem
herausziehbaren Siebkorb.

Auslauflänge min. 1.600 mm

Zugänglichkeit über Revisionsöffnungen.

Vorhandene Medien

- Elektroenergie Drehstrom 400 V/50 Hz
- Weich-Warmwasser, max. 3°dH (ca. 0,54 mmol/l CaCO₃) max. 50° C Zulauftemperatur für die Tankfüllung.
- Weich-Kaltwasser ,max. 3°dH (ca. 0,54 mmol/l CaCO₃) max. 12°C Zulauftemperatur für die Frischwasserklarspülung.
- Mindestfließdruck 2,5 bar (250 kPa), Maximaldruck 6,0 bar (600 kPa)
- Ablauf für Abwasser DN 70
- Versorgungsleitungen aus dem Boden kommend

Wärmerückgewinnungssystem

Durch die Ausstattung der Maschine mit einem Wärmerückgewinnungssystem ist die Abluft abzukühlen und zu entfeuchten. Die Abluft ist hierbei auf max. 20°C abzukühlen. Gleichzeitig wird das Kaltwasser für die Frischwasserklarspülung vorerwärmt. Verrohrung der wasserführenden Leitungen aus Kupfer, Lamellen aus Aluminium.

Die Maschinenkonstruktion ist durch entsprechende Wärmerückgewinnungssysteme wie z.B. Wärmepumpen oder effiziente Wärmerückgewinnung so auszulegen, dass am Abluftstutzen der Maschine eine Ausblastemperatur von max. 20°C beträgt. Dadurch wird bewusst auf einen separaten Abluftanschluss an die RLT verzichtet.

Beheizung der Maschine: Elektrisch

Reinigersparsystem

Umgehungsleitung von der Pumpenklarspülzone in die Vorabräumung zur Reduzierung des Reinigerverbrauchs.

Klarspülersparsystem

Einrichtung zur optimalen Durchmischung des Klarspülers mit dem Frischwasser zur Reduzierung des Klarspüilverbrauchs.

Frischwassernetztrennung

Freier Auslauf mit Speicherbehälter und Drucksteigerungspumpe. Dadurch höchste Betriebs- und Hygienesicherheit durch konstante Wassermengen und gleichbleibendes Sprühbild der Frischwasserklarspülung. Die freien Ausläufe für die Frischwasserklarspülung und die Tankbefüllung sind EN1717 konform auszuführen.

Steuerung / Elektrik

Komplette Elektroinstallation nach VDE. Alle elektrischen Schaltgeräte, Schütze, Relais und Sicherungen müssen in einem spritzwassergeschützten Schaltkasten aus Chromnickelstahl untergebracht sein.

Sämtliche Maschinenfunktionen werden durch die Steuerung automatisch erfasst, sowie geprüft und müssen am Display angezeigt werden. Die elektronische Steuerung muss zusätzlich über folgende Funktionen verfügen:

- Rückwärtslauf
- Taktautomatik
- Wasseruhr für Klarspülwassermenge
- Betriebsstunden- und Wartungszähler
- Freikontakte für Reiniger- und Klarspülerdosierpumpe
- Zeitschaltuhr für automatische Befüllung
- Eingemuldeter Hauptschalter mit Not-Halt-Funktion
- Tankablaufüberwachung mit Wasserverlustsicherung
- Automatische Tankentleerung
- Türüberwachungsschalter
- Bandendschalter

Selbstreinigung

Die Selbstreinigung reduziert den manuellen Reinigungsaufwand. Dabei wird während des gesamten Spülvorganges der Einlaufboden mit Prozesswasser gespült, um ein Festsetzen von Speiseresten zu verhindern. Speisereste werden in einem herausnehmbaren Auffangsieb gesammelt.

Über speziell angeordnete Düsen sind permanent die Tankdecken, die Tankrückwände und die Türinnenseiten mit Prozesswasser zu reinigen.

Am Ende des Spülprozesses läuft ein automatisches Reinigungsprogramm ab, wofür das vorhandene Tankwasser zu verwenden ist.

Dabei ist lediglich eine einzige Füllung der Pumpenklarspülzone zu verwenden. Der Schmutzaustrag findet über ein Filtersystem statt, wobei das Wasser von dem Rein- in den Unreinbereich zu pumpen ist. Dieser Prozess hat so lange getaktet stattzufinden, bis die Maschine komplett entleert ist. Gleichzeitig ist die Wärmerückgewinnung automatisch zu reinigen, damit deren optimaler Wirkungsgrad erhalten bleibt. Manuell zu reinigende Komponenten müssen eindeutig gekennzeichnet und in der Bedienungsanleitung abgebildet sein.

Tankmanagement

Das Wasser ist über ein Filtersystem prozessabhängig in den Tank zu leiten, der es benötigt. Durch Verzicht auf

Pos.-Nr.	Menge	Beschreibung	Einheitspreis	Gesamtpreis
----------	-------	--------------	---------------	-------------

ein unkontrolliertes Kaskadensystem, ist mit einer gesteuerten Niveauregulierung einem Wasserverlust bzw. Überhang entgegenzuwirken.

➤ **Not-Halt**

Zusätzlicher Not-Halt am Einlauf, Auslauf und Trocknung

➤ **Kunststoffschutzprofil**

Es ist am Ein- und Auslauf ein Kunststoffschutzprofil vorzusehen.

➤ **Seitliches Waschsystem**

Es ist ein zusätzliches seitliches Waschsystem in der 3. Waschzone zu integrieren. Dies ist zur Optimierung des Waschergebnisses.

Technische Daten (BITTE AKTUELLE WERTE EINTRAGEN!!!)

Bandgeschwindigkeit (m/min)
 bei 3 min Kontaktzeit: _____

Behälterleistung GN/1/1 (Behälter/h): _____

Kontaktstrecke (mm): _____

Nutzbare Bandbreite (mm): _____

Nutzbare Durchfahrtshöhe (mm): _____

Beladestrecke (mm): _____

Entnahmestrecke (mm): _____

Max. Maschinenbreite (mm): _____

Max. Maschinenhöhe (mm): _____

Arbeitshöhe (mm): _____

Maschinengesamtlänge (mm): _____

Frischwasserklaerspülung
 Wasserverbrauch (l/h): _____

davon Regenerierwassermenge (l/h): _____

Gesamtanschlusswert (kW): _____

Gesamtverbrauchswert (kW): _____

Der Verbrauch ist unter der Bedingung Vollauslastung bzw. Voll-Last anzugeben. Etwaige Abschaltung, Stand-

Pos.-Nr.	Menge	Beschreibung	Einheitspreis	Gesamtpreis
		By oder sonstige Betriebs- oder Schwachlast-Phasen sind nicht zu berücksichtigen.		
		Abluftvolumenstrom (m³/h):	_____	
		Ablufttemperatur (°C):	_____	
		Raumbelastung: (ohne Geschirrwärme) gesamt (kW):	_____	
		sensibel (kW):	_____	
		latent (kW):	_____	
		Im Preis enthalten:		
		Lieferung, Eintransport und Aufstellung der Neuanlage Inbetriebnahme und Einweisung des Spülpersonals sowie der Haustechnik		
		Fabrikat	_____	
		Modell	_____	
		Preis Pos. 10		_____ €

Pos. 10.1 1 St.

Steuerungserweiterung für PC-Datenübertragung und Visualisierung

Intelligentes Software-Paket für das maschineninterne Speichern, sowie das Auslesen der Maschinendaten und des Betriebsbuches nach DIN SPEC 10534 und der visuelle Darstellung und Analyse der übertragenen Daten, Funktionen und Betriebsabläufe der unter Pos. 10 beschriebenen Behälterspülanlage auf einem PC.

Lieferumfang: Lizenziertes Softwarepaket für PC. Kommunikationsmodul (KMM) mit Schnittstelle RS 232 / 422, KMM wahlweise ausgestattet mit W-LAN oder GSM-Modul, Funkantenne.

Für die Kommunikation zwischen Maschine und PC ist die vor Ort befindliche Infrastruktur zur kabelgebundenen oder drahtlosen Datenübertragung zu nutzen.

Merkmale

- Kommunikationsmodul (KMM) als Schnittstelle für alle ein- und ausgehenden Datenströme
- KMM mit Speichermodul SD-Karte

Pos.-Nr.	Menge	Beschreibung	Einheitspreis	Gesamtpreis
----------	-------	--------------	---------------	-------------

- Speicherkapazität für die Betriebsdaten über die Maschinenlebensdauer
- Archivierung Betriebsbuch

Schnittstellen

- RS 232 / 422
- LAN (TCP/IP- Netzwerkeinbindung) möglich
wahlweise
- W-LAN – Modul
(TCP/IP – Netzwerkeinbindung) möglich
wahlweise:
- GSM / GPRS Modul möglich
SMS / E-Mail-Versand
(in Verbindung mit GSM-Modul)

- Anschluss mehrerer Maschinen möglich
- Zonen- und funktionsgenaue Maschinendarstellung
- Animierte Darstellung aller Maschinenfunktionen
- Direkte Meldungszuordnung mit Hinweisfunktion
- Wasseruhr für Füllwassermenge

Direkte Einträge in das Betriebsbuch für:

- Grundreinigung
 - Wasserwechsel
 - Reparatur
 - Reiniger-Gebindewechsel
 - Klarspüler-Gebindewechsel
- Analyse, Diagnose aller gespeicherten Daten

Anbindung an Leitwarten oder Küchen- und Gebäudemanagementsystemen möglich
Update-Funktion per Internet
Lauffähig unter Windows 2000 / XP / Vista / 7 / 8 / 10

Fabrikat _____

Modell _____

Preis Pos. 10.1: _____ €

Pos.-Nr.	Menge	Beschreibung	Einheitspreis	Gesamtpreis
Pos. 20	1 St.	Demontage und Entsorgung der vorhandenen Bandspülanlage Demontage und Entsorgung der vorhandenen Altanlage Fabrikat: MEIKO Typ: BA 143 B Preis Pos. 20		_____ €
Pos. 30	1 St.	Anschlussarbeiten der Behälterspülmaschine Pos. 10 ➤ Anschlussarbeiten an die Ver- und Entsorgungsleitungen (Elektro- und Sanitär) ➤ Bauseits werden die Medien wie folgt zur Verfügung gestellt: Weich-Kalt-Wasser: Über ein Absperrventil ca. 100 mm über dem Boden Für den Wasseranschluss sind 10 m flexible Anschlussleitungen zu kalkulieren. Elektro-Anschluss und Potentialausgleich: Über eine Bodendurchführung wird das erforderliche Kabel bauseits mit einem freien Kabelende von 5 m zur Verfügung gestellt. ➤ Die Ablufführung nach VDI 2052 erfolgt bauseits. Preis Pos. 30:		_____ €
Pos. 40	1 St.	Leihmaschine Für den Zeitraum von 14 Tagen muss eine Doppelkorb-Haubenspülmaschine inkl. Zu- und Ablauftisch vorgesehen werden. Im Gesamtpreis müssen folgende Bedingungen berücksichtigt werden: Lieferung frei Hof Verwendungsstelle, Eintransport, Montage, Inbetriebnahme, Einweisung des Bedienpersonals sowie nach der Neumontage der neuen Behältermaschine die Demontage und den Abtransport der Interimsmaschine.		

Pos.-Nr.	Menge	Beschreibung	Einheitspreis	Gesamtpreis
----------	-------	--------------	---------------	-------------

Die Maschine ist durch konzessionierte Fachkräfte an die Ver- und Entsorgungsleitungen anzuschließen und für die Demontage der Anlage wieder zu trennen.

Mehrpreis je Tag Verlängerung der Bereitstellung _____

Fabrikat _____

Modell _____

Preis Pos. 40: _____ €

**Erneuerung einer Aufgabestation
in einer bestehenden
MEIKO Vakuum-Nassmüllanlage
Baujahr 2008 um Verlegung des
Standortes**

**Diese Arbeiten müssen über MEIKO-
Serviceautorisierten Partner erfolgen.**

Pos. 50 1 St.

Eingabestation freistehend

Standort: Behälterspüle

Abmessungen

Länge	1.000 mm
Breite	800 mm
Höhe	900

mm

Fassungsvermögen des Eingabetrichters bei einer Füllhöhe von 2/3 der Trichterhöhe: geplant mind. 40 Liter.

Eingabestation in Tischabdeckung integriert, Unterbau allseitig geschlossen. Verkleidungselemente demontierbar.

Bedienelement mit Meldeleuchten stoßsicher und gut sichtbar in die Frontverkleidung integriert.

Die Elektroversorgung erfolgt (bauseits) über separaten Anschluss.

Fabrikat _____

Modell _____

Preis Pos. 50: _____ €

Rohrleitungen / Elektroleitungen

Die Rohrleitungen sind nach vorgegebenen Planungs- und Installationsrichtlinien zu verlegen.

Im Meterpreis der Rohrleitungen sind Bögen sowie Halterungen zu berücksichtigen.

Die Rohrleitungen sind stumpf geschweißt und mit leichtem Gefälle zum Tank auszuführen. Während dem Schweißvorgang sind die Rohrleitungen mit Schutzgas zu begasen.

Im Angebotsumfang muss das erforderliche Montage- und Befestigungsmaterial mit enthalten sein.

Die bauseitige Raumhöhe ist zu beachten. Einen Zuschlag für das Verlegen der Rohrleitungen unter der Decke mit erhöhten Arbeitsbedingungen ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Durchführungen der Leitungen durch Brandabschnitte sind entsprechend der jeweiligen Schutzklasse durch geeignete Mittel abzuschotten.

Die Rohre sind mittels ausreichender Stückzahl mind. alle 3 mtr. von Befestigungen isoliert mit Schallschutzübertragung (jedoch ohne Wärme) von Rohr zur Halterung zu verlegen.

Die Aufhängung der Rohre erfolgt generell mit Schellen eingehängt in Montageschienen aus verzinktem Stahlblech.

Die fachlich richtige Leitungsführung, ein ausreichender Schutz der Rohre und die ordnungsgemäße Wand- und Deckendurchführung sowie Befestigungen entsprechend der Örtlichkeit sind mit anderen am Gesamtwerk Beteiligten zu koordinieren und auszuführen. Mauerdurchführungen mit Schutzrohr ausgeführt.

Die Prüfung der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme nach § 69.2 – 1,5 Druckbehälterverordnung § 30a ist vorzunehmen und zu protokollieren.

Die Leitungsverlegung wird nach Aufmaß und der daraus resultierenden tatsächlichen Leitungslänge über den jeweiligen Preis pro lfdm. abgerechnet.

Pos. 60 12 lfdm.

Transportleitung

Pos.-Nr.	Menge	Beschreibung	Einheitspreis	Gesamtpreis
----------	-------	--------------	---------------	-------------

Es ist eine Vakuumleitung von der neuen Aufgabestation Pos. 50 bis zum Übergang an die bestehende Leitung in der Behälterspüle vorzusehen. In der Leitung ist eine Revisionsöffnung eingebaut.

Dimension DN 125
 Material CNS 1.4404

Preis pro lfdm. _____ €

Preis Pos. 60: _____ €

Pos. 70 12 lfdm.

Druckluftleitung

Es ist eine Druckluftleitung für die Versorgung / Ansteuerung des Steuerventils der neuen Aufgabestation Pos. 50 bis zum Übergang an die bestehende Leitung in der Behälterspüle vorzusehen.

Dimension DN 12
 Material CNS 1.4571

Preis pro lfdm. _____ €

Preis Pos. 70: _____ €

Pos. 80 12 lfdm.

Elektro-Steuerleitung

Es ist eine Elektro-Steuerleitung (Bus-Leitung) von der neuen Aufgabestation Pos. 50 bis zum Übergang an die bestehende Leitung in der Behälterspüle vorzusehen.

Die Verlegung der Elektro-Steuerleitung verläuft parallel zur Transportleitung Pos. 60 und wird im Leerrohr verlegt, sofern keine bauseitige Kabelpritsche vorhanden ist.

Preis pro lfdm. _____ €

Preis Pos. 80: _____ €

Pos. 90 1 St.

Anschlussarbeiten der Aufgabestation Pos. 50

- Anschlussarbeiten an die Versorgungsleitung (Elektro)

Pos.-Nr.	Menge	Beschreibung	Einheitspreis	Gesamtpreis
----------	-------	--------------	---------------	-------------

- Bauseits werden die Medien wie folgt zur Verfügung gestellt:
Elektro-Anschluss und Potentialausgleich:
Über eine Bodendurchführung wird das erforderliche Kabel bauseits mit einem freien Kabelende von 5 m zur Verfügung gestellt.

Preis Pos 90: _____ €

Summe Positionen 10 bis 90 **Gesamtpreis netto:** _____ €

Zzgl. 19% MwSt: _____ €

Gesamtpreis brutto _____ €

**Bewerbungsbedingungen für Unterschwellenvergaben
für Liefer- und Dienstleistungen**

1. Allgemeines

- 1.1 Bei der Bewerbung bzw. Angebotsabgabe ist Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" Abschnitt 1 für Unterschwellenvergaben zu beachten. Die VOL/A Abschnitt 1 wird nicht Vertragsbestandteil.
- 1.2 Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots werden die dort aufgeführten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Bieterin oder der Bieter hat die Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen.
- 1.3 Die Vorgaben zum Leistungsverzeichnis, ggf. alle Kalkulationstabellen und die Vertragsbedingungen (Vergabeunterlagen) werden Bestandteil des Vertrages.
- 1.4 Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die Vorgaben zum Leistungsverzeichnis, das Leistungsverzeichnis und alle Kalkulationstabellen
 - b) die Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen der Auftraggeberin
 - c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der gültigen Fassung.
- 1.5 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieterin oder des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat sie oder er die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle unverzüglich vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen. Zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen und das Anschreiben sind so rechtzeitig anzufordern, dass sie innerhalb der Angebotsfrist berücksichtigt werden können.
- 1.6 **Bietende haben die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genannten Eigenklärungen bzw. Bescheinigungen mit dem Angebot zu erbringen.**
- 1.7 Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.
- 1.8 Erklärt die Bieterin oder der Bieter ihre oder seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertragsbestandteil und stehen diese im Widerspruch zu den Vergabeunterlagen, stellt dies eine unzulässige Änderung bzw. Ergänzung derselben dar und führt zum **Angebotsausschluss**.
- 1.9 Die Angaben im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung dürfen nur zur Erstellung des Angebots benutzt werden. Jede Verwendung für andere Zwecke ist untersagt.

2. Ausschluss von Bieterinnen oder Bietern und besondere Hinweise

- 2.1 Leistungen sollen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieterinnen oder Bieter vergeben werden, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung befassen.
- 2.2 Von der Teilnahme am Wettbewerb können alle Bietenden ausgeschlossen werden, bei denen nachweislich die in § 6 Abs. 5 bzw. VOL/A Abschnitt 1 genannten Ausschlussstatbestände vorliegen.

Dies trifft insbesondere auf Bietende zu, die

 - ✓ schwerwiegende Straftaten bzw. Verfehlungen im Geschäftsverkehr begangen haben (z.B. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, illegale Beschäftigung, Steuerhinterziehung)
 - ✓ Amtsträgerinnen oder Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken, Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt haben (Bestechung oder Vorteilsgewährung) und / oder
 - ✓ sich an wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt bzw. in anderer Weise versucht haben, den Wettbewerb zu unterlaufen. Hierzu zählen insbesondere die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile (Preisabsprachen), verbotene Preisempfehlungen oder die Beteiligung an

Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten.

- 2.3 Die Abgabe unzutreffender Erklärungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Eignung kann rechtliche Konsequenzen oder Folgen bei der künftigen Vergabe öffentlicher Aufträge haben, und kann zu einem Ausschluss von der Öffentlichen Auftragsvergabe von bis zu drei Jahren führen.

3. Voraussetzungen zur Angebotsabgabe

- 3.1 Das Angebot ist schriftlich in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für alle geforderten zusätzlichen Unterlagen und Erklärungen. Der Schriftverkehr mit der ausschreibenden Stelle ist ebenfalls in deutscher Sprache zu führen.
- 3.2 Digitale / elektronische Angebote sind nicht zugelassen.
- 3.3 Zur Angebotserstellung ist ausschließlich der den Vergabeunterlagen beigefügte Angebotsvordruck zu verwenden. Das Angebot ist dokumentenecht, leserlich und zweifelsfrei abzugeben.
- 3.4 Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot in einer besonderen Anlage beigefügt werden.
- 3.5 Die Bieterin oder der Bieter ist verpflichtet, alle in den Vergabeunterlagen verlangten Erklärungen abzugeben und alle sonstigen geforderten Angaben zu machen. Unvollständige oder fehlerhafte Angebote werden von der Wertung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3.6 Änderungen der Bieterin oder des Bieters an ihren oder seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, andernfalls ist das Angebot auszuschließen. Eine fehlerhafte Eintragung ist durchzustreichen und die richtige Eintragung oberhalb oder daneben zu ergänzen. Die Bieterin oder der Bieter muss die Änderungen durch ihr oder sein Handzeichen, ihre oder seine Paraphe, kenntlich machen.
- 3.7 Das Angebot und die einzusendenden Unterlagen und Erklärungen müssen eindeutig durch Angabe des Unternehmens (z.B. Firmenstempel) gekennzeichnet sein. Auf die Anlagen ist im Angebotsvordruck hinzuweisen.
- 3.8 Das Angebot und ggf. weitere geforderte Unterlagen und Erklärungen sind unter Datumsangabe an der vorgegebenen Stelle (oder an mehreren) zu unterschreiben. Der Name der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners muss erkennbar sein, z.B. Name in Druckbuchstaben unter der Unterschrift. Nicht ordnungsgemäß an vorgegebener Stelle unterschriebene Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.9 Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen unterschrieben zurückzugeben.

4. Zustellung des Angebots

- 4.1 Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Auftraggeberin eingegangen sein. Die Bietenden tragen grundsätzlich das Risiko des rechtzeitigen Eingangs. Verspätet eingegangene Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen, es sei denn, sie sind durch Umstände verursacht worden, die nicht von der Bieterin oder vom Bieter zu vertreten sind.
- 4.2 Bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen sowie analog im Offenen und Nichtoffenen Verfahren ist die Abgabe des Angebots per Telefon, Telefax, oder E-Mail nicht zulässig. Das Angebot ist in einem fensterlosen Umschlag zu verschließen, der mit dem beigefügten Kennzettel für die Angebotsabgabe zu versehen ist. Dieser Umschlag ist in einen weiteren (äußeren) Umschlag, der ebenfalls zu verschließen ist, an die Auftraggeberin zu richten.
- 4.3 Die Kosten für die Zustellung des Angebots trägt die Bieterin bzw. der Bieter.

5. Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebots

- 5.1 Das Angebot kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.

5.2 Nachträgliche Berichtigungen bzw. Änderungen oder die Angebotsrücknahme sind in gleicher Weise wie das abgegebene Angebot zu behandeln und zuzustellen. Die Ausführungen unter den Ziffern 4.1 bis 4.3 gelten entsprechend.

5.3 Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist sind die Bietenden an ihre Angebote gebunden. Die Angebote können in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

6. Zusätzliche Anforderungen an Arbeits- und Bietergemeinschaften

6.1 Arbeitsgemeinschaften oder Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen wollen, haben im Angebot die Mitglieder der Gemeinschaft und die bevollmächtigte Vertreterin oder den bevollmächtigten Vertreter (das federführende Unternehmen) für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen.

6.2 Mit dem Angebot ist eine von allen Gemeinschaftsmitgliedern verbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben, dass das federführende Unternehmen als bevollmächtigte Vertreterin oder bevollmächtigter Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Gemeinschaftsmitglieder gegenüber der Auftraggeberin vertritt und dass jedes Gemeinschaftsmitglied für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gesamtschuldnerisch haftet.

6.3 Die unter Punkt 1.6. geforderten Angaben / Eigenerklärungen sind von allen Gemeinschaftsmitgliedern vorzulegen.

6.4 Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft können nicht gleichzeitig als Einzelunternehmen am Vergabeverfahren teilnehmen.

7. Preise

7.1 Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.

7.2 Die Preise sind in EURO anzubieten.

7.3 Zusätze für ausländische Bieterinnen oder Bieter

Für die Ausführung der Leistungen muss der Betrieb der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers, soweit sie oder er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, bei der deutschen für die Arbeiten zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet sein; ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer aufgrund internationaler Vereinbarungen von dieser Verpflichtung befreit, so hat sie oder er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

Neben den Vertragsunterlagen, die bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden, gilt deutsches Recht.

Auf die Verpflichtung der Auftraggeberin, die Umsatzsteuer des ausländischen Unternehmens erforderlichenfalls von der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, wird hingewiesen.

8. Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

8.1 Bei der Wertung und der Ablehnung von Angeboten gelten die Vorschriften der §§ 16 VOL/A Abschnitt 1.

8.2 Bei der Öffnung der Angebote sind Bietende nicht zugelassen.

8.3 Mit der Abgabe ihres oder seines Angebots unterliegt die Bieterin oder der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A Abschnitt 1.

8.4 Das Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag erteilt worden ist.

8.5 Bei nationalen Vergabeverfahren erhalten die Bietenden eine schriftliche Benachrichtigung über die Ablehnung ihrer Angebote nur, wenn sie dies in Schriftform beantragen.

8.6 Die Bietenden sind damit einverstanden, dass die bekannt gegebenen personenbezogenen Angaben und übrigen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert werden.

Vertragsbedingungen

bestehend aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)

für Lieferungen und Dienstleistungen

Studierendenwerk Heidelberg AöR

Stand: November 2017

§ 1 Grundlagen

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Studierendenwerks Heidelberg AöR berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsabschlüssen infolge ständiger Vergabepraxis gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
2. Durch Vereinbarung dieser AGB ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003 bekannt gegeben worden und ist ter www.bmwi.bund.de abrufbar.
3. Es gelten für den jeweils abgeschlossenen Vertrag die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die AGBen gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.
2. Für andere Vertragsformen (z.B. Leasing, Miete) gelten die AGBen entsprechend.

§ 3 Auftraggeber

1. Auftraggeber ist das Studierendenwerk Heidelberg AöR

§ 4 Ansprech- und Verhandlungspartner

1. Ansprechpartner und Verhandlungspartner in Verhandlungsangelegenheiten im Zusammenhang mit Vergaben ist grundsätzlich Abteilungsleiter Arnold Neveling
2. Die Verwaltungsabteilung kann andere Organisationseinheiten bzw. Dienstleisterinnen oder Dienstleister als zuständige Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner benennen und ermächtigen, bestimmte Erklärungen abzugeben und Handlungen für den Auftraggeber vorzunehmen.

§ 5 Vertragsbestandteile

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - a. Der Vertragstext nebst der Leistungsbeschreibung
 - b. Die allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers

- c. Allgemeine Vertragsbedingungen für Veranstaltungs- und Servicepartner der Landesvertretung
 - d. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - e. Angebot und Auftragschreiben
3. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen und danach die weiteren Bestandteile in der Reihenfolge ihrer Nennung.
 4. Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und damit Vertragsbestandteil.
 5. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 6 Vertragsschluss

1. Vereinbarungen, die den Vertrag betreffen, werden grundsätzlich schriftlich getroffen. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sowie diesbezüglich in Textform abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Liegt eine solche schriftliche Bestätigung nicht vor, trägt im Zweifel die Beweislast, wer sich auf die mündliche Abrede oder Erklärung beruft. Zu beweisen ist in diesem Falle der Inhalt der Abrede und die Behauptung, dass keine schriftliche Bestätigung darüber erfolgen sollte.
2. Der Empfang des Auftragschreibens / Zuschlags ist von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer unverzüglich, schriftlich dem Auftraggeber zu bestätigen.

§ 7 Qualitätssicherung / Güteprüfung

1. Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.
2. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, das im Angebot dargestellte Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.
3. Der Auftraggeber behält sich vor, das von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer praktizierte Qualitäts-Management-System (QMS) zu überprüfen.
4. Der Auftraggeber ist im Rahmen der Güteprüfung berechtigt, sich vor Ort bei der Auftragnehmerin oder beim Auftragnehmer über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion (Dienstleistung) zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, chemisch und physikalische Untersuchungen, zwecks Prüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen Forderungen durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer, durch öffentlich oder öffentlich anerkannte Fachinstitute oder Sachverständige vornehmen zu lassen, wenn diese Untersuchungen nicht durch Prüfende des Auftraggebers mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers zweifelsfrei durchgeführt werden können. Die Kosten derartiger Untersuchungen gehen zu Lasten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers.
6. Für die von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer kostenlos für die Güteprüfung zur Verfügung zu stellenden Prüfeinrichtungen ist – falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers nachzuweisen.
7. Weitere Regelungen zur Güteprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.

§ 8 Erfüllungsort, Zahlungsort

1. Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg gemäß Leistungsverzeichnis einzutreten hat. Fehlt eine derartige vertragliche Festlegung, ist der Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers, Tiergartenstraße 15, 10785 Berlin.
2. Der Zahlungsort ist der Sitz der Bank, die für den Auftraggeber zuständig ist.

§ 9 Verpackung, Transport, Transportkosten

1. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen nach Art, Gewicht und Volumen der vertraglichen Leistungen sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden.
2. Die Kosten für Packmittel, Transportmittel und Transport trägt grundsätzlich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Nebenkosten des Transportes.
3. Soweit der Auftraggeber die Transportkosten übernimmt, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer die anfallenden Kosten bis zum Abschluss der Versendung kostenfrei zu veranlagern.

§ 10 Leistungsabnahme

1. Die Leistungsabnahme ist die Erklärung des Auftraggebers dass der Vertrag bzw. der Teilvertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
2. Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel vor oder fehlt es an vertraglich zugesicherten Eigenschaften der zu erbringenden Leistungen, kann der Auftraggeber oder eine von ihm Beauftragte oder ein Beauftragter die Abnahme der erbrachten Leistungen verweigern. Dies gilt auch für die Teilleistungsabnahmen pro festgelegten Zeitpunkt.

§ 11 Einreichung der Rechnung

1. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die Rechnung (Teilrechnung) in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Der Rechnung ist ein durch den Auftraggeber zu bestätigender Leistungsnachweis beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
2. Sind Teilleistungen in einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.

§ 12 Zahlung der Rechnung

1. Die Begleichung der Rechnung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer nachprüfaren Rechnung mit einem vom Auftraggeber quittierten Leistungsnachweis (Lieferschein) bezogen auf den Abrechnungszeitraum (Abrechnungszeitpunkt). Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
2. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrages an die Bank.
3. Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden vom Auftraggeber unbeachtet zurückgesandt und nicht beglichen.
4. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 13 Skonto

Skonti in Höhe von 2 % bei einer Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen wird vertraglich vereinbart. Die Skontofrist beginnt mit Zugang der Rechnung (Teilrechnung) nebst quittiertem Leistungsnachweis und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung (Teilvertragserfüllung) durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer. Macht der Auftraggeber berechnete Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

§ 14 Verschwiegenheit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
2. Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen § 3 VOL/B bleiben unberührt.

§ 15 Verpflichtungserklärung seitens der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- a. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer beabsichtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen
- b. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer beabsichtigt, ihr oder sein Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern
- c. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.

§ 16 Pflichtverletzung und Schadensersatz

1. Bei Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung. Danach ist der entgangene Gewinn bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nicht zu ersetzen.
2. Führen von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 17 Abs. 4 dieser AGB, hat diese oder dieser dem Auftraggeber hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
3. Der Auftraggeber kann der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Leistungserfüllungen zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber die entsprechende Leistung durch Dritte erbringen lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer zu tragen.

§ 17 Vertragsbestandteil „Illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit“

1. Zum sozialen Schutz der oder des Einzelnen wie auch zur Aufrechterhaltung der sozial- und wirtschaftspolitischen Ordnung kann Schwarzarbeit nicht hingenommen werden.
2. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sichert zu, dass sie oder er bei der Leistungserbringung die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und einhält und zur Eindämmung dieser illegalen Aktivitäten auch mit dem Auftraggeber zusammenarbeiten wird. Insbesondere ist der Auftraggeber zu informieren, wenn sich Hinweise ergeben, dass durch am Projekt Beteiligte sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten werden.
3. Haftungsregelung: Kommt es aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Absatz 2 zu Schäden im Bereich des Auftraggebers, so haftet die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer auch hierfür. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß dem Auftraggeber zumindest teilweise zuzurechnen ist.
4. Außerordentliches Kündigungsrecht:
Bei Vorliegen von illegaler Beschäftigung / Schwarzarbeit i.S.v. Absatz 2 Satz 1 besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht seitens des Auftraggebers. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - a. wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ihre oder seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr oder ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr oder ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - b. wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröff-

nung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass sie oder er ihre oder seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

- c. wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer gegen § 15 dieser AGB verstößt.
 - d. wenn sich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.
 - e. wenn Ausschlussgründe i.S.d. § 6 Abs. 5 c),d) und e) VOL/A vorliegen. Ausschlussgrund ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333 sowie 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers.
2. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314 und 626 BGB bleiben unberührt.

§ 19 Wirkung der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

1. Im Falle einer Kündigung ist die bisherige noch nicht abgerechnete Leistung gemäß den Vertragspreisen und dem durch den Auftraggeber quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.
2. Tritt der Auftraggeber nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 AGB vom Vertrag zurück, sind die bisherigen noch nicht abgerechneten Leistungen gemäß den Vertragspreisen und dem durch den Auftraggeber quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.
3. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 1 VOL/B. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

§ 20 Vertragsstrafe

1. Werden Ausführungsbedingungen und Ausführungsfristen seitens der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers nicht eingehalten, dann ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe von 5 von Hundert der Auftragssumme ausschließlich gesetzlicher MwSt. zu verlangen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
3. Wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nachweisen kann, dass es sich nur um leichtes Verschulden bei wenigen Verstößen gegen Ausführungsbedingungen und Ausführungsfristen handelt oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, dann kann der Auftraggeber von der Einforderung der Strafe absehen.
4. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 21 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

1. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre oder seine Leistungserbringung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für den Auftraggeber nicht.
2. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaiger Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen können.

§ 22 Verwendung und Speicherung von Daten

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden, dass ihre oder seine Geschäftsdaten von der Auftraggeberin im Rahmen der EDV verarbeitet und gespeichert werden.

§ 23 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder die in anderen Klauseln enthaltenen Wertungen unberührt.

§ 24 Schiedsgerichtsklausel

1. Im Falle von aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien vor Beschreitung des Rechtsweges, auf der Ebene der Schiedsgerichtsbarkeit eine Einigung anzustreben. Dabei ist nach der Schiedsgerichtsordnung des deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, endgültig eine Entscheidung zu treffen
2. Den Vertragsparteien steht es frei, vor Einschaltung des Schiedsgerichts eine sachverständige Dritte oder einen sachverständigen Dritten zu benennen, die oder der bei auftretenden Streitigkeiten versucht, eine Klärung bzw. einen Kompromiss herbeizuführen. Dabei muss die nicht benennende Partei mit der Wahl der oder des Sachverständigen der anderen, benennenden Vertragspartei, einverstanden sein.

§ 25 Anwendbares Recht

1. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 26 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Heidelberg (Sitz des Auftraggebers).

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für Lieferungen und Dienstleistungen

Studierendenwerk Heidelberg AöR

Die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen sind Ergänzungen für die Erfordernisse des Einzelfalls. Sie beziehen sich ausschließlich nur auf die Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand dieser Vergabe sind. Die jeweils durch das **Studierendenwerk Heidelberg AöR** vorgegebenen Vertragsbestandteile sind durch „Ankreuzen“ durch den Auftraggeber vorgegeben!

<input type="checkbox"/>	<p>§ 27 Preisgleitklausel</p> <p>Abweichend von § 1 Nr. 3 finden die nachstehenden Preisgleitklauseln Anwendung:</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>§ 28 Ausführungsfristen</p> <p>Für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen gelten die nachstehenden Fristen und Einzelfristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich nach Auftragserteilung.
<input type="checkbox"/>	<p>§ 29 Vertragsstrafen</p> <p>Gemäß § 11 VOL/B wird folgende Vertragsstrafe vereinbart:</p>
<p>Bei Überschreiten folgender Fristen der unter § 28 angegebenen Ausführungsfristen werden die folgenden Vertragsstrafen fällig:</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Vertragsstrafe: € bei Überschreiten der Frist: (</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Vertragsstrafe: % pro Tag der Überschreitung der vorgegebenen Frist.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Vertragsstrafe: % pro Woche (7 KT) der Überschreitung der vorgegebenen Frist.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 30 Güteprüfung</p> <p>Gemäß § 12 VOL/B wird in Ergänzung zu § 7 ZVB folgendes vereinbart:</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>§ 31 Annahmestelle</p> <p><i>Im Neuenheimer Feld 304, 69120 Heidelberg</i></p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 32 Abnahme</p> <p>Für die Abnahme der Lieferung / Leistung gelten folgende besonderen Regelungen:</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>§ 33 Verjährungsfrist für die Gewährleistung</p> <p>Abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung 2 Jahre Jahr(e) nach der Abnahme.</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>§ 34 Zahlungen</p>

<input type="checkbox"/>	1. Vorauszahlungen werden nach folgendem Zahlungsplan geleistet:
<input type="checkbox"/>	2. Vorauszahlungen werden auf fällige Abschlagszahlungen wie folgt angerechnet:
<input checked="" type="checkbox"/>	3. Abschlagszahlungen werden nicht geleistet!
<input type="checkbox"/>	4. Abschlagszahlungen werden geleistet!
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>§ 35 Rechnungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat Rechnungen in 2-facher Ausfertigung einzureichen!</p> <p><input type="checkbox"/> Abschlagsrechnungen für Vorauszahlungen (§ 34 Nr. 1 BVB) sind in facher Ausfertigung einzureichen!</p> <p><input type="checkbox"/> Abschlagsrechnungen für Abschlagszahlungen (§ 34 Nr. 2 BVB) sind in facher Ausfertigung einzureichen!</p> <p>Jeder Rechnung, Schlusszahlung oder Teilrechnung hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Stundenlohnzettel ➔ Lieferscheine ➔ Fremdrechnungen und ➔ Sonstige Belege, <p>die der Auftraggeber zur einwandfreien, zweifelsfreien Prüfung und Feststellung der Rechnung benötigt, im Original als Unterlage beizufügen (Anlage zur Rechnung)!</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 36 Skontoabzüge</p> <p><input type="checkbox"/> Abweichend von § 13 ZVB wird kein Skonto abgezogen!</p> <p><input type="checkbox"/> Die Skontofrist beginnt abweichend von § 13 ZVB für Zahlungen gemäß Zahlungsplan und für Vorauszahlungen mit dem Tag der Fälligkeit!</p> <p><input type="checkbox"/> Die Skontofrist beginnt abweichend von § 13 ZVB für Abschlagszahlungen mit dem Tage des Eingangs prüfbarer Aufstellungen über die vertragsgemäße Teillieferung oder Teilleistung!</p> <p><input type="checkbox"/> Für Schlusszahlungen gilt § 13 ZVB unverändert, für Teilschlusszahlungen mit der Maßgabe, dass die Skontofrist nicht vor vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung des in sich abgeschlossenen Auftragsteils beginnt!</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 37 Sicherheitsleistungen</p> <p>Abweichend von § 18 VOL/B hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer folgende Sicherheit(en) zu leisten:</p>
<input type="checkbox"/>	<p>§ 38 Sonstige Bedingungen</p> <p>Es werden folgende sonstige Bedingungen vereinbart:</p>

**Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Stand 01.01.2017)
(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewährleisten, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Mindestentgelt von 8,84 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag

wird ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens oder Bieters mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung nach den §§ 3 und 4 LTMG oder Versicherung, dass diese in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen, dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

(3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,

(4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
- informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

Bitte nicht öffnen! Bitte nicht öffnen! Bitte nicht öffnen! Bitte nicht öffnen! Bitte nicht öffnen!

**Angebot über
Lieferung und Installation einer Behälterspülmaschine und einer temporären Ersatzmaschine inkl.
Demontage der vorhandenen Spülmaschine**

Ende der Angebotsfrist:

08.12.2017 um 10 Uhr

bei der
*Studierendenwerk Heidelberg
Hochschulgastronomie
z. H. Herrn Arnold Neveling
Im Neuenheimer Feld 304
69120 Heidelberg*

Öffnung des Angebots: am 11.12.2017

Eingangsvermerk gemäß § 14 VOL/A bzw. 54 VgV

Angebotsnummer: _____ (Ifd. Nr.)

- Das Angebot ist ordnungsgemäß verschlossen eingegangen.
- Das Angebot ist beschädigt eingegangen und wurde von der Empfangsstelle sofort verschlossen.
- Das Angebot wurde von der Empfangsstelle irrtümlich geöffnet und unverzüglich wieder verschlossen.
- Das Angebot ist nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen.

Das Angebot ist am (TT/MM/JJJJ) um Uhr eingegangen.

Empfangsstelle: _____

Unterschrift der Empfängerin: _____

oder des Empfängers

Eigenerklärung der Bieterin oder des Bieters Lieferung und Installation einer Behälterspülmaschine und einer temporären Ersatzmaschine inkl. Demontage der vorhandenen Spülmaschine

Auftraggeberin:

Studierendenwerk Heidelberg AöR
Im Neuenheimer Feld 304
69120 Heidelberg

Erklärung:

Ich / wir erkläre(n), entsprechend des §§ 6 VOL/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Ausgabe 2009):

- ✓ die ordnungsgemäße Anmeldung des Gewerbes (beim Gewerbeamt/Handelsregister, steuerliche Anmeldung bei Freiberuflern)
- das Nichtbestehen eines Insolvenzverfahrens,
 - Es besteht ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren durch Eröffnung oder die Eröffnung ist beantragt worden oder der Antrag ist mangels Masse abgelehnt worden oder der Insolvenzplan ist rechtskräftig bestätigt worden

Ankreuzen nicht vergessen!

- Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches geregeltes Verfahren wurde beantragt:
- Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches geregeltes Verfahren wurde eröffnet:
- Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt.
- Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt:
- Für den Fall eines rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans lege ich / legen wir diesen auf Verlangen vor.

(Der jeweils aktuell gültige Stand ist angekreuzt!)

Achtung: Für diesen Fall sind als gesonderte Anlage und damit als Bestandteil des Angebots weitergehende Informationen zum Stand des Insolvenzverfahrens und eine unterschriebene Erklärung der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters bezüglich des erwarteten Fortbestandes der Leistungsfähigkeit beizufügen.

- dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
 - Das Unternehmen befindet sich in Liquidation.(Der jeweils aktuell gültige Stand ist angekreuzt!)

- ✓ dass die Beiträge an die Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß bezahlt werden,
- ✓ dass die Steuern ordnungsgemäß bezahlt werden,
- ✓ dass die Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ordnungsgemäß bezahlt werden,
- ✓ das Bestehen der geforderten Haftpflichtversicherung für / in Höhe von
Personenschäden **mind. 1.000.000.- € je Schadensfall**
Sachschäden **mind. 1.000.000.- € je Schadensfall**

Mir / Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zum Ausschluss meines / unseres Angebots vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle / das Vergaberegister nach sich ziehen kann.

Anlage

Eigenerklärung zur Eignung der Bieterin oder des Bieters inkl. qualifizierter Referenzangaben

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmenden zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung auf Anforderung der Auftraggeberin zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Die folgenden Angaben zu den tatsächlich vorhandenen Referenzen im Umfang und Inhalt sind Bestandteil dieser Erklärung: Angaben zu mindestens **drei** Referenzobjekten aus den **letzten 5 Jahren** der folgenden Referenzgeberinnen oder Referenzgeber! Falls Sie mehr als die unten dargestellten drei Referenzen abgeben wollen, dann benutzen Sie hierfür ein separat erstelltes Formular, das die nachfolgenden inhaltlichen Vorgaben berücksichtigt:

Referenzprojekt 1:	
Art der Leistung: Lieferung, Erneuerung und Installation einer Spülanlage und/oder Förderanlage (vergleichbar aktuellem Vergabeverfahren)	
Auftragswert (vergleichbar aktuellem Vergabeverfahren) mindestens 75.000 € nettoEuro, netto
Name und Anschrift der Referenzgeberin oder des Referenzgebers	
Ansprechpartnerin / Ansprechpartner bei der Referenzgeberin / beim Referenzgeber / inkl. Telefonnummer bzw. weitere Kommunikationsadressen	

Referenzprojekt 2:	
Art der Leistung: Lieferung, Erneuerung und Installation einer Spülanlage und/oder Förderanlage (vergleichbar aktuellem Vergabeverfahren)	
Auftragswert (vergleichbar aktuellem Vergabeverfahren) mindestens 75.000 € nettoEuro, netto
Name und Anschrift der Referenzgeberin oder des Referenzgebers	
Ansprechpartnerin / Ansprechpartner bei der Referenzgeberin / beim Referenzgeber / inkl. Telefonnummer bzw. weitere Kommunikationsadressen	

Referenzprojekt 3:	
Art der Leistung: Lieferung, Erneuerung und Installation einer Spülanlage und/oder Förderanlage (vergleichbar aktuellem Vergabeverfahren)	
Auftragswert (vergleichbar aktuellem Vergabeverfahren) mindestens 75.000 € nettoEuro, netto
Name und Anschrift der Referenzgeberin oder des Referenzgebers	
Ansprechpartnerin / Ansprechpartner bei der Referenzgeberin / beim Referenzgeber / inkl. Telefonnummer bzw. weitere Kommunikationsadressen	

Ich weiß und akzeptiere / Wir wissen und akzeptieren, dass vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf unsere Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und zu den von mir / uns gemachten Angaben zu den Referenzobjekten zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen können.

Ich weiß und sichere zu, dass sämtliche Änderungen dieser Erklärung unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

Firmenstempel / Name der Bieterin oder des Bieters (komplette Adresse)

Datum:..... Unterschrift:.....

(inkl. Namensangabe in Blockbuchstaben).....

**Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung
zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen
nach den Vorgaben
des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-
Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

Dieses Merkblatt soll die betroffenen Unternehmen bei der Abgabe der notwendigen Erklärung unterstützen.

Allgemeines

Das LTMG verpflichtet öffentliche Auftraggeber, öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen ab einem geschätzten **Auftragswert von 20.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) nur an solche Unternehmen zu vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein **Mindestentgelt von derzeit 8,84 Euro (brutto) pro Stunde** zu zahlen, soweit nicht eine Tariftreueverpflichtung besteht und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist.

Die **Schätzung des Auftragswertes** richtet sich nach der Vergabeverordnung (VgV). Danach ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder sonstiger Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

Informationen zum LTMG

Beim **Regierungspräsidium Stuttgart** ist eine **Servicestelle** eingerichtet, die über das LTMG umfassend informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen zur Verfügung stellt (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/default.aspx>). Auf die Internetseite der Servicestelle gelangen Sie auch über den QuickLink (Der schnelle Klick) „Tariftreue“ auf der Startseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Seiten/default.aspx>). Die Servicestelle gibt auch Muster für die Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen bekannt. Außerdem fungiert die Servicestelle als Geschäftsstelle des Beirats für die Feststellung der repräsentativen Tarifverträge im Verkehrsbereich.

Zur Verpflichtungserklärung im Einzelnen:

Ich erkläre / Wir erklären,

- *dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein / unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;*
- *dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, und die ein Tarifentgelt auf der Grundlage des AEntG erhalten oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird (Mindestentgelt).*

In § 3 Abs. 1 LTMG wird festgelegt, dass öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom AEntG erfasst werden, nur an solche Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich vorher verpflichten, ihren Beschäftigten mindestens das auf der Grundlage des AEntG für allgemeinverbindlich erklärte Entgelt zu zahlen. Das AEntG gilt derzeit für folgende Wirtschaftsbereiche:

- Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Maler- und Lackiererhandwerk, Elektrohandwerk, einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes,
- Gebäudereinigung,
- Briefdienstleistungen,
- Sicherheitsdienstleistungen,
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
- Pflegedienstleistungen
- Schlachten und Fleischverarbeitung.

Voraussetzung ist jedoch, dass das Unternehmen überwiegend in einer dieser Branchen tätig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Beschäftigten im jeweiligen Kalenderjahr - bezogen auf die Gesamtarbeitszeit - zeitlich überwiegend die jeweiligen branchentypischen Tätigkeiten erbracht haben. Hierbei sind Hilfs- und Nebenarbeiten hinzuzurechnen, wenn sie zu einer sachgerechten Ausführung der Tätigkeit notwendig sind und deshalb mit ihnen in Zusammenhang stehen.

Möglich ist auch, dass im Rahmen eines öffentlichen Auftrags nur ein Teil der Beschäftigten des Unternehmens dem AEntG unterfällt. In diesem Fall muss sich das Unternehmen hinsichtlich der restlichen Beschäftigten verpflichten, bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach der jeweils gültigen Rechtsverordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts nach § 4 Abs. 1 des LTMG zu zahlende Entgelt (brutto) pro Stunde zu zahlen.

Die Tarifverträge, die nach dem AEntG auf ein Unternehmen Anwendung finden, lassen sich z. B. folgender Seite der Bundeszollverwaltung entnehmen:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-AEntG-Lohnuntergrenze-AUeG/mindestlohn-aentg-lohnuntergrenze-aeueg_node.html.

Ich erkläre / Wir erklären,

- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht;
- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) im Bereich des freigestellten Verkehrs gemäß § 1 der Freistellungs-Verordnung bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird (Mindestentgelt), wenn die Leistung nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst wird;
- dass mein / unser Unternehmen während der Ausführung der Leistung eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachvollzieht.

Öffentlichen Personenverkehrsdienste sind gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Dienstleistungsaufträge im straßengebundenen öffentlichen Personenverkehr mit Bussen und Straßenbahnen, sonstige Dienstleistungsaufträge im schienengebundenen Personenverkehr sowie Dienstleistungskonzessionen in diesen Bereichen. Dies umfasst sämtliche, insbesondere auch die nach § 13 des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Verkehrsdienstleistungen. Vom LTMG erfasst sind auch Auftragsvergaben über die nicht als öffentliche Personenverkehre geltenden Verkehrsaufträge im Sinne der Freistellungsverordnung; hierzu gehören insbesondere der freigestellte Schülerverkehr sowie der Transport von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen zu oder von Einrichtungen, die deren Betreuung dienen.

Sind im öffentlichen Personenverkehr mehrere Tarifverträge einschlägig, müssen Auftragnehmer ihren Beschäftigten zur Erfüllung ihrer Tariftreuepflichten insgesamt mindestens das in einem der einschlägigen und als repräsentativ festgestellten Tarifverträge vorgesehene Entgelt zahlen.

Die Feststellung der repräsentativen Tarifverträge erfolgt durch das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsministerium unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines mit den im betroffenen Verkehrsbereich tätigen Sozialpartnern paritätisch besetzten Beirats.

Die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge werden vom Auftraggeber in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags benannt. Das Verzeichnis der repräsentativen Tarifverträge für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen nach § 1 Absatz 3 der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des § 3 Absatz 4 des LTMG wird als Verwaltungsvorschrift im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht. Zugleich stellt die beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtete Servicestelle das Verzeichnis und die darin enthaltenen Tarifverträge im Internet zur Verfügung (https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Repraesentative_Tarifvertraege.aspx). Auf die Internetseite der Servicestelle gelangen Sie auch über den QuickLink (Der schnelle Klick) „Tariftreue“ auf der Startseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Seiten/default.aspx>).

Grundsätzlich gilt das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) auch für den freigestellten Verkehr. Ob im Einzelfall bei öffentlichen Aufträgen über Verkehrsdienstleistungen für den freigestellten Verkehr Tariftreue nach den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen einzuhalten ist oder das Mindestentgelt des § 4 Abs. 1

LTMG gilt, hängt von der jeweils ausgeschriebenen Leistung ab. Es gelten die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr, sobald der freigestellte Verkehr vom Anwendungsbereich des jeweiligen Tarifvertrages umfasst wird.

Bei Ausschreibungen über die Beförderung von bis zu neun Personen einschließlich des Fahrzeugführers, wird der Verkehr mit Personenkraftwagen im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) betrieben. Derzeit gibt es im Hinblick auf Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf der Straße keine einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge, die die Beförderungen der mit Personenkraftwagen i. S. d. § 4 Abs. 4 Nr. 1 PBefG durchgeführten freigestellten Verkehre erfassen. Insofern gilt für die betreffenden Verkehre zum jetzigen Zeitpunkt nur das Mindestentgelt gem. § 4 Abs. 1 LTMG von 8,84 EUR (brutto).

Bei Ausschreibungen über die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich Fahrer wird der Verkehr mit Kraftomnibussen im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 2 PBefG betrieben. Die Fahrer benötigen eine besondere Qualifikation. Diese Verkehre fallen unter den Anwendungsbereich des einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrags („Personenbeförderung durch Kraftomnibusse“).

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- *meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird*
- oder
- *mein / unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.*

Diese Erklärung ist abzugeben, wenn

- Unternehmen zwar an das AEntG gebunden sind, aber ihren Beschäftigten weniger als den Mindestlohn von 8,84 Euro (brutto) bezahlen,
- tarifgebundene Unternehmen im Bereich der Personenverkehrsdienste ihren Beschäftigten weniger als den Mindestlohn von 8,84 Euro (brutto) bezahlen,
- es sich um sonstige Unternehmen handelt, tarifgebunden oder nicht tarifgebunden.

Sofern keine Tariftreue gefordert werden kann, müssen sich Unternehmen nach § 4 Abs. 1 LTMG verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung min-

destens das nach der jeweils gültigen Rechtsverordnung zur Festsetzung des Mindestentgelts zu zahlende Entgelt (brutto) pro Stunde zu bezahlen. Dies gilt jedoch nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende.

Die zweite Variante trägt dem EuGH-Urteil vom 18. September 2014, Az.: C-579/13 Rechnung, in dem dieser entschieden hat, dass die Bezahlung eines vergabespezifischen Mindestlohns nicht verlangt werden darf, wenn ein Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmern eines Nachunternehmers ausgeführt wird.

Ich erkläre / Wir erklären,

- *dass ich mir / wir uns*
 - *von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);*
 - oder*
 - *von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse / lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);*

§ 6 Abs. 2 LTMG verpflichtet die Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt. Dies gilt grundsätzlich auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der vom beauftragten Unternehmen eingeschalteten Nachunternehmen. Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen kann verzichtet werden, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens **weniger als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)** beträgt. Hierfür gilt die erste Variante.

Die zweite Variante trägt dem EuGH-Urteil vom 18. September 2014, Az.: C-579/13 Rechnung, in dem dieser entschieden hat, dass die Bezahlung eines vergabespezifischen

schen Mindestlohns nicht verlangt werden darf, wenn ein Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmern eines Nachunternehmers ausgeführt wird.

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- ich mich verpflichte / wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Auch wenn auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und Mindestentgeltklärungen verzichtet werden kann, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens weniger als 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt, muss das beauftragte Unternehmen gleichwohl dafür sorgen, dass Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Pflicht zur Tariftreue- und Mindestentgeltzahlung einhalten.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass

- *mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,*

In § 7 Abs. 1 LTMG sind die Nachweispflichten der Auftragnehmer sowie ihrer Nachunternehmen und Verleihunternehmen über die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zur Tariftreue- bzw. Mindestentgeltzahlung festgelegt.

- *mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,*

Die öffentlichen Auftraggeber haben das Recht, Kontrollen durchzuführen. Sie haben die Möglichkeit, die Einhaltung der Vorgaben durch ihre Vertragspartner durch anlass- oder stichprobenbezogene Prüfungen aufgrund der von den Unternehmen vorzulegenden Unterlagen sicherzustellen. Vorbereitend darauf haben die Unternehmen entsprechende vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten.

- *zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,*

§ 8 LTMG regelt die Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer bei Verstößen.

Im Vertrag werden die Bezahlung einer Vertragsstrafe bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die §§ 3 bis 7 LTMG und die Voraussetzungen für ihre Verwirkung vereinbart. Die Vertragsstrafe beträgt ein Prozent, bei Verkehrsdienstleistungen beträgt die Vertragsstrafe bis zu einem Prozent des Auftragswerts je Verstoß. Die Obergrenze bei mehreren Verstößen beträgt innerhalb eines Auftrags fünf Prozent.

- *bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung,*
 - *den Ausschluss meines / unseres Unternehmens und die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,*
 - *mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,*

Der öffentliche Auftraggeber kann Auftragnehmer, Nachunternehmen oder Verleihunternehmen bei ihm bekannt gewordenen schuldhaften Verstößen gegen ihre Verpflichtungen nach dem LTMG bis zu drei Jahre lang von weiteren Auftragsvergaben ausschließen. Die Entscheidung sowie die konkrete Dauer des Ausschlusses stehen im pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Auftraggebers und haben sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren. Selbstreinigende Maßnahmen der Unternehmen (z. B. arbeitsrechtliche Maßnahmen) werden angemessen berücksichtigt.

- *der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.*

Der öffentliche Auftraggeber kann als weitere Sanktion fristlos kündigen, wenn dies vereinbart wurde. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, dem öffentlichen Auftrag-

geber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 LTMG).

- *der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.*

Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung bei entsprechenden Verstößen zu informieren.

Sie erhalten weitere Informationen auf der Internetseite der Servicestelle unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/default.aspx> oder über den Quick-Link (Der schnelle Klick) „Tariftreue“ auf der Startseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Seiten/default.aspx>).

Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird
oder
- mein / unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- ich mir / wir uns
- von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
oder
- von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse / lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- ich mich verpflichte / wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass

- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines / unseres Unternehmens und die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Erklärung der Bieter- / Arbeitsgemeinschaft

Bieterin oder Bieter	Datum
Leistung Lieferung und Installation einer Behälterspülmaschine und einer temporären Ersatzmaschine inkl. Demontage der vorhandenen Spülmaschine	
Vergabenummer:	

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Mitglied _____
Mitglied _____
Mitglied _____
Mitglied _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Bevollmächtigte Vertreterin oder bevollmächtigter Vertreter: _____

Wir erklären, dass

- die bevollmächtigte Vertreterin oder der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Ort Datum

Stempel und Unterschrift

Ort Datum

Stempel und Unterschrift

Ort Datum

Stempel und Unterschrift

Ort Datum

Stempel und Unterschrift

Verpflichtungserklärung

Lieferung und Installation einer Behälterspülmaschine und einer temporären Ersatzmaschine inkl. Demontage der vorhandenen Spülmaschine

Teilleistungen durch Subunternehmende / Nachunternehmende

Bieterin oder Bieter / Name	
Abteilung	
Straße / Ort	
Telefon / Fax	
Beschreibung der Teilleistung/en:	
Name des Subunternehmenden / Nachunternehmenden	
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	
Abteilung	
Straße / Ort	
Telefon / Fax	

Wir verpflichten uns, im Falle der Auftragsvergabe an oben genannte Bieterin oder genannten Bieter, die in dieser Verpflichtungserklärung erwähnte/n Teilleistung/en für unser Unternehmen, gemäß der Vereinbarung mit der Bieterin oder dem Bieter, zu erbringen.

(Ort/Datum/Stempel/Unterschrift des Subunternehmenden/ Nachunternehmenden)

Eigenerklärung zu weiteren personenbezogenen und firmenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer eventl. Zuschlagserteilung in einem Vergabeverfahren

Angebotsgegenstand:

Lieferung und Installation einer Behälterspülmaschine und einer temporären Ersatzmaschine inkl. Demontage der vorhandenen Spülmaschine

Auftraggeber:

Studierendenwerk Heidelberg AöR
Im Neuenheimer Feld 304
69120 Heidelberg

Die folgenden Daten sind erforderlich

- zur Abfrage im Gewerbezentralregister des Bundesjustizamt gemäß Entsendegesetz bzw. Mindestarbeitsbedingungengesetz!

[WICHTIG: Jeder Bieter/Nachunternehmer hat eine eigene Erklärung abzugeben, ggf. ist diese Unterlage entsprechend zu vervielfältigen!]

Hiermit mache(n) ich / wir folgende Angaben (**bitte in Blockbuchstaben!**) zum Firmeninhaber bzw. zu dem nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten:

Name:	Vorname:	Geburtsname
Geburtsdatum:	Geburtsort	
Funktion in der Firma:		
Handelsregisternummer der Firma:		
Registergericht:		

Firmenstempel:

Datum:..... Unterschrift:.....

(inkl. Namensangabe in Blockbuchstaben).....

Anlage 7

Bestätigung der Teilnahme an der Pflichtbesichtigung – Studierendenwerk Heidelberg

Datum:

**Besichtigung im Vergabeverfahren
Lieferung und Installation einer Behälterspülmaschine und einer temporären
Ersatzmaschine inkl. Demontage der vorhandenen Spülmaschine**

Bestätigung der Teilnahme an der Pflichtbesichtigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir der Firma:

--

die Teilnahme an der Pflichtbesichtigung zur oben genannten Vergabe am:

Datum	Ort:
-------	------

Diese Bescheinigung ist dem Angebot **zwingend** beizulegen!

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Vertreter des Auftraggebers